

Nachfolge-Verhältnis andeutenden Zusages fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben.

Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden ist.

Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere wenn die Übernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekannt gemacht worden ist.

Hierdurch wird gesetzlich bestimmt, daß der Erwerber eines Handelsgeschäfts, wenn die einzelnen Voraussetzungen zutreffen, den alten Geschäftsgläubigern direkt haftet, ohne daß diese dem zwischen Veräußerer und Erwerber geschlossenen Schuldübernahmevertrage beizutreten hätten.

Die Art der Haftung ist eine sogenannte kumulative Schuldübernahme, d. h. der Veräußerer wird seiner Verbindlichkeit gegenüber den Geschäftsgläubigern nicht ledig; es tritt vielmehr neben ihn ein neuer Schuldner in das Schuldverhältnis in der Weise ein, daß nunmehr Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten haften, und die Geschäftsgläubiger sich an beide oder an einen von ihnen nach ihrer Wahl — sei es gleichzeitig oder nacheinander — halten können.

Davon besteht keine Ausnahme, es sei denn, daß die Geschäftsgläubiger den alten Schuldner aus seiner Haftung ausdrücklich entlassen. Keinesfalls wird der alte Schuldner schon dann frei, wenn die Gläubiger widerspruchslos die Mitteilung oder Veröffentlichung über die Geschäftsveräußerung hinnehmen. Ein Verzicht ist streng zu interpretieren und kann in der Unterlassung eines Widerspruchs nicht gefunden werden.

Darüber herrscht in der Judikatur und Wissenschaft Übereinstimmung.

Die buchhändlerische Verkehrsordnung hat nun in § 24 d) und e) die obige Bestimmung des Handelsgesetzbuchs, und zwar den Absatz 1 wörtlich, den Absatz 2 mit einer auf buchhändlerische Geschäfte zugeschnittenen Erweiterung der Anzeigepflicht, die hier nicht interessiert, übernommen.

Diese Aufnahme der gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf Geschäftsveräußerungen im allgemeinen, also auch auf solche von Buchhandlungen beziehen, in die Verkehrsordnung war an sich überflüssig. Sie bezweckte offenbar, daß dadurch den Sortimentern die gesetzliche Bestimmung zum Bewußtsein gebracht werde.

Ist nun aber hierdurch etwas an den obigen Rechtsfolgen der allgemeinen Bestimmungen geändert worden?

Veranlassung zu dieser Frage bieten zwei Gutachten (A und B, unten abgedruckt!), die neuerdings in einem Prozesse, der bei dem Amtsgerichte in Hamburg schwebte, von einem dortigen und einem Leipziger Sachverständigen erstattet worden sind und zur Abweisung der Klage gegen den Veräußerer des Geschäfts führten. Beide Gutachter erklären übereinstimmend, daß bei einem Geschäftsübergange der fraglichen Art und nach Veröffentlichung desselben in der vorgeschriebenen Weise der Veräußerer nur dann noch für die alten Schulden hafte, wenn die Geschäftsgläubiger sofort nach Empfang der Mitteilungen oder sonst erlangter Kenntnis Einspruch gegen den Übergang der Verbindlichkeiten erhoben hätten, »da«, wie ein Gutachter sagt, »nach buchhändlerischem Gebrauche die ihnen gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten des Veräußerers auf dessen Geschäftsnachfolger übergegangen seien«.

Daß dieser Übergang der Geschäftsschulden nicht auf einem buchhändlerischen Gebrauche, sondern auf der zwingenden Bestimmung des § 25 des HGB. beruht, habe ich oben schon angeführt. Die Art der Begründung läßt erkennen, daß der Gutachter der Meinung ist, die Verkehrsordnung enthalte in § 24 d) und e)

etwas Besonderes für die Buchhändler, einen bei ihnen ausgebildeten Gebrauch, während sie nur allgemeine Rechtsgrundsätze wiederholt. Diese für das Beweisthema angeführte Begründung besagt aber auch nichts weiter, als daß nun auch der Erwerber für die Schulden haftet, nicht aber, daß deshalb der Veräußerer von ihnen befreit werde!

Wenn die Sachverständigen die Weiterhaftung des Veräußerers verneinen, so setzen sie sich in Widerspruch mit der allgemeinen Rechtsanschauung. Ihre abweichende Ansicht kann deshalb nur dann Berechtigung haben, wenn sich ein buchhändlerischer Brauch herausgebildet hat, daß der Veräußerer von den Geschäftsschulden frei wird, wenn die Gläubiger der Geschäftsübertragung nicht widersprechen.

Das behaupten beide Sachverständige, und deshalb bringe ich die Frage in Anregung, damit sich die Herren Verleger darüber äußern, ob ihnen ein solcher Brauch bekannt ist. Er würde eine Verschlechterung der Stellung der buchhändlerischen Gläubiger gegenüber allen anderen Gläubigern bedeuten, die trotz Unterlassung des Widerspruchs bei einem Geschäftsübergange an Stelle eines nunmehr zwei Schuldner erhalten. Sollten die Herren Verleger wirklich einen solchen Brauch herbeigeführt haben, indem sie regelmäßig in solchen Fällen gegen die Haftung des Erwerbers Widerspruch erheben? Das kann ich mir nicht denken!

Gutachten A.

Die Frage regelt sich im Buchhandel nach der buchhändlerischen Verkehrsordnung vom 24. April 1910 § 24 Abs. d u. e:

d) Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusages fortführt, haftet für alle im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben.

e) Eine abweichende Vereinbarung ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und von der Registerbehörde bekannt gemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten durch Rundschreiben mitgeteilt worden ist. Eine solche Vereinbarung soll überdies in der in § 3 angegebenen Weise bekannt gemacht werden.

Diese Bestimmungen beziehen sich auf die laufende Rechnung; ob alle Schulden, die schon hätten ausgeglichen sein müssen, darunter fallen, ist nicht ausdrücklich hervorgehoben. Außerdem muß der Geschäftsübergang den Gläubigern, also hier den betr. Verlegern, ordnungsmäßig bekanntgegeben werden.

Nun ist aus der Akte nicht ersichtlich, wann die Firma verkauft worden ist; nach dem 76. Jahrgang (1914) des buchhändlerischen Adreßbuches am 16. Dezember 1912. Demnach haben die neuen Inhaber bereits die Abrechnung zur Ostermesse 1913 vorgenommen, denn auf Blatt 3 sind an zur Ostermesse 1913 Waren im Werte von M 12.— zurückgesandt worden. Falls sie also im Verkaufsvertrage und dem Handelsregister nicht die Zahlung der sich zur Ostermesse ergebenden Saldi dem Vorbesitzer übertragen haben und dies den Verlegern ordnungsgemäß durch Rundschreiben mitgeteilt haben, haften sie für die Saldi. Es ist in diesem Falle im Buchhandel üblich, von der Kaufsumme einen entsprechenden Teil bei einem Dritten (Bank, Notar usw.) als Sicherheit zurückzustellen.

Wenn der Beklagte in seiner Klagebeantwortung auf Seite 11 angibt, daß der Übergang des Geschäftes veröffentlicht worden sei, so hat er anzugeben, wo und wann. Buchhändlerische Anzeigen gelten nach § 3 Abs. a der schon zitierten Verkehrsordnung »als gehörig erfolgt, wenn sie im »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel« in der entsprechenden Abteilung veröffentlicht worden sind«. Die Anzeige in der »Deutschen Buchhändlerzeitung« ersetzt eine Anzeige im Börsenblatt nicht. Haben also die Verleger diese Mitteilung nicht erhalten, so können sie sich auch nur an den bisherigen Besitzer mit ihren Forderungen wenden. Die Behauptung in der Klagebeantwortung S. 11 Abs. 3 »Beläßt bei dem im Buchhandel usw.« würde also un-